

Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Helbra

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 26.05.2021
Beginn:	18:45 Uhr
Ende	21:30 Uhr
Ort, Raum:	06311 Helbra, Pestalozzistraße 6, Katholisches Gemeindezentrum (Casino)

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Alfred Böttge

Mitglieder

Herr Walter Kampa
Herr Helmut Neuweger
Herr Martin Pfeifer
Herr Winfried Viezens
Herr Uwe Wollny

Verwaltungsbedienstete

Herr Lars Hesse
Frau Diana Retzer
Herr Uwe Zöllner

Gäste

Herr Uwe Wischalla
Herr Gerd Wyszkowski

Gemeinderat
Gemeinderat

Protokoll:

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Der **Vorsitzende** eröffnete die Sitzung und begrüßte alle Anwesenden.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der **Vorsitzende** stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheit von 6 Ausschussmitgliedern und die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

zu 3 Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Änderungsanträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form festgestellt.

zu 4 Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 24.03.2021

Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden nicht geltend gemacht.

Die Niederschrift ist somit genehmigt.

zu 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 24.03.2021

In der letzten Haupt- und Finanzausschusssitzung wurde kein nichtöffentlicher Teil durchgeführt.

zu 6 Einwohnerfragestunde

Es waren keine Einwohner anwesend.

**zu 7 Antrag auf finanzielle Unterstützung (Kinder- und Jugendhaus)
Vorlage: HEL/BV/088/2021**

Ausführungen und Diskussion:

Mit Schreiben vom 06.11.2020 stellt der Deutsche Kinderschutzbund Mansfeld-Südharz e.V. den Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Kinder- und Jugendhaus „Marianne und Gerhard Rohne“ in Helbra für das Haushaltsjahr 2021.

Der Verein ist dringend auf die Unterstützung bei der Finanzierung der Betriebskosten angewiesen und bittet daher nach einer Möglichkeit für eine Unterstützung zu suchen.

Im diesjährigen Haushalt sind 2.000 € eingestellt. Trotz des Hinweises der Verwaltung (Unterstützung einer freiwilligen Aufgabe) wurde vom **Bürgermeister** vorgeschlagen, 1.500 € dem Kinderschutzbund zur Verfügung zu stellen. Begründet wurde der Vorschlag mit der Übernahme der Jugendkoordinatorin durch den Kinderschutzbund.

Weiterhin wurde der Verein gebeten, bis zur Gemeinderatssitzung eine aktuelle Betriebskostenabrechnung vorzulegen.

Da sich einige Ausschussmitglieder für einen Zuschuss von 1.000 € aussprachen, wurden beide Beträge zur Abstimmung gestellt.

Abstimmungsergebnis zu 1.500 €:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
6	4	2	0

Abstimmungsergebnis zu 1.000 €:

Anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
6	2	4	0

Dem Betrag von 1.500 € wurde mehrheitlich zugestimmt. Der Betrag ist in den Beschlussvorschlag aufzunehmen und dessen Beschlussfassung im Gemeinderat zu empfehlen.

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die nachfolgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, das Kinder- und Jugendhaus „Marianne und Gerhard Rohne“ in 06311

Helbra im Haushaltsjahr 2021 mit einem Betrag von 1.500,00 € finanziell zu unterstützen.

Eine Abstimmung zur Empfehlung erfolgte nicht.

**zu 8 Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 Gewerbegebiet "Hundertacker" der Gemeinde Helbra
Vorlage: HEL/MV/092/2021**

Ausführungen und Diskussion:

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet „Hundertacker“ vor, der seit 21. August 1992 rechtskräftig ist. Der räumliche Geltungsbereich des B- Planes umfasst 90 ha.

Der Investor EnValue GmbH Gewerbepark Garham 6 in 94544 Hofkirchen Garham hat den Antrag gestellt, für die Fläche Flur 4; Flurstück 84, die sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet und als Fläche für Abgrabung eingestuft ist, eine B-Plan Änderung durchführen zu wollen. Diesem Antrag wurde in der GR-Sitzung am 14.07.2020 mit folgendem Beschluss einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet „Hundertacker“ der Gemeinde Helbra.**
- 2. Die Änderung bezieht sich auf die Umwandlung des Flurstückes Flur 4- 84 von Abgrabungsfläche in Freiflächenphotovoltaikfläche und den Ausschluss weiterer PV-Anlagen im gesamten Geltungsbereich des B-Planes. Der Geltungsbereich umfasst 90 ha und ist im beiliegendem Übersichtsplan dargestellt.**

Nach mehrmaliger telefonischer Nachfrage und Nachfragen per E-Mail hat sich der o.g. Inverstor am 28.04.2021 – mit der Bitte einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen – an die Verwaltung gewandt. Mit dem geschlossenen städtebaulichen Vertrag versichert der Inverstor die Übernahme der Kosten und die Verfahrensdurchführung. Weiterhin werden damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des ehem. Seidelschachtes, Flur 4; Flurstück 84 geschaffen und der Ausschluss weiterer PV-Ansiedlungen im gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1 Gewerbegebiet „Hundertacker“ geregelt.

Das Verfahren an sich wird durch die Gemeinde durchgeführt.

Zwischenzeitlich haben mehrere Solarparkbetreiber ihr Interesse zur Ansiedlung im Gewerbegebiet „Hundertacker“ bekundet, so die Ergänzung des **Bürgermeisters**. Neben diesen Interessenten liegen auch Anfragen zu Gewerbeansiedlungen vor.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz sieht ggf. ein Problem bei der Vergabe von Baulandflächen, welche im Laufe der Jahre stark zugewachsen sind und äußert dahingehend umweltrechtliche Bedenken.

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

**zu 9 Vereinbarung zwischen AZV und Gem. Helbra im Zuge Kanalarbeiten-Trennsystem RW und SW Voigtsplan und Restbereich
Vorlage: HEL/BV/097/2021**

Ausführungen und Diskussion:

Im Zuge der Um- und Ausbauarbeiten (Trennung von Regen- und Schmutzwasser) im Voigtsplan und Restbereich (Amselweg, Falkenweg, Fleischerstraße, Neue Straße, Ludwigstraße und Parkstraße) beabsichtigt die Gemeinde Helbra folgende Vereinbarungen zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen für die Abwasserleitung (Niederschlagswasser) des AZV zum Zwecke der Straßenoberflächenentwässerung für:

- Parkstraße
- Fleischerstraße
- Amselweg
- Falkenweg

Abzuschließen.

Nicht Bestandteil der o.g. Vereinbarung(en) sind die Straßenabläufe. Diese sind von der Gemeinde direkt beim AN zu beauftragen. Die prognostizierten Kosten lassen sich mit ca. 1.000€ / Straßenablauf beziffern. In Summe werden somit rund 30.000 € für 30 Straßenabläufe kalkuliert. Bisher sind 25 Einläufe installiert. Diese bleiben erhalten und werden nur erneuert.

Die Frage, wieso die Gemeinde für die bereits vorhandenen Einläufe noch einmal bezahlen soll, wurde vom **Bürgermeister** beantwortet. Bezahlt wird hier die Neuansbindung der Einläufe auf den neuen Kanal direkt an die bauausführende Firma.

Ergänzend fügte der er hinzu, dass die Gemeinde einen Stundungsantrag mit Ratenzahlung stellen wird. Der AZV wird einer Laufzeit bis zu 10 Jahren zustimmen. Dieses Angebot ist zinsfrei.

Auf Anfrage teilte **Herr Hesse** mit, dass das Finanzierungsangebot des AZV auf maximal 10 Jahre ausgelegt ist. Es können aber auch nur 8 Jahre sein. Die Frist beginnt nach der Schlussrechnung des AZV.

Jeder neue Einlauf wird mit ca. 1.000 € veranschlagt, entspricht bei 30 Einläufen 30.000 €. Jedoch müssen sicherlich nicht alle Einläufe neugemacht werden. Somit können sich die Kosten auch verringern. Entschieden wird das bei den regelmäßigen Baubesprechungen.

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die gemeinsamen Um- und Ausbauarbeiten (Trennung von Regen- und Schmutzwasser) für die Bereiche Parkstraße, Fleischerstraße, Amselweg und Falkenweg und ermächtigt den Bürgermeister die als Anlage beigefügten Vereinbarungen - zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen für die Abwasserleitung (Niederschlagswasser) des AZV zum Zwecke der Straßenoberflächenentwässerung – zu unterzeichnen.
2. Die Einbindung der bestehenden bzw. neu herzustellenden Straßenabläufe gemäß beigefügter Niederschrift zur Objektschau vom 20.04.2021.
- 3.

Abstimmungsergebnis:

anwesend	:	6
dafür	:	6
dagegen	:	0
Enthaltung	:	0
Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	:	0

zu 10 Umwidmung finanzieller Mittel für investive Zwecke
Vorlage: HEL/BV/099/2021

Ausführungen und Diskussion:

Die Gemeinde Helbra beabsichtigt im Zuge der Um- und Ausbauarbeiten – Maßnahme 53810-003 im Finanzplan - (Trennung von Regen- und Schmutzwasser) im Voigtsplan und Restbereich (Amselweg, Falkenweg, Fleischerstraße, Neue Straße, Ludwigstraße und Parkstraße) die Straßenabläufe mit zu bauen/erneuern.

Die prognostizierten Kosten lassen sich mit ca. 1.000 € je Straßenablauf beziffern. In Summe werden somit rund 30.000 € für 30 Straßenabläufe kalkuliert.

Um die Finanzierung dieser Kosten sicher zu stellen, sind andere Maßnahmen zurückzustellen bzw. zu verschieben.

Für die Maßnahme M54110-003 Sicherung Durchlass Bahndamm Werksbahn sind in 2021 20.000 € und für M54110-004 Weg am Bahnübergang (im Zuge des Ausbaus Bahnübergang) 40.000 € enthalten.

Beides sollte aus der Investitions- und Kommunalpauschale 2021 finanziert werden.

Durch Verschiebung der Maßnahmen in folgende Jahre wird die Investitionspauschale i.H.v. 20.000 € aus der Maßnahme M54110-003 und 10.000 € aus der Maßnahme M54110-004 frei, welche dann zur Deckung der Kosten für die Straßenabläufe zur Verfügung steht.

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die nachfolgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der finanziellen Situation die Umwidmung der für die Maßnahme M54110-003 Sicherung Durchlass Bahndamm Werksbahn und für M54110-004 Weg am Bahnübergang (im Zuge des Ausbaus Bahnübergang) geplanten Mittel i.H.v. 20.000 € und 10.000 € zugunsten der Gesamtmaßnahme mit dem AZV 53810-003.

Abstimmungsergebnis:

anwesend	:	6
dafür	:	6
dagegen	:	0
Enthaltung	:	0
Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	:	0

zu 11 Erschließung Festplatz hinter dem "Rautenkranz" Vorlage: HEL/MV/094/2021

Ausführungen und Diskussion:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 eine Prioritätenliste zu den geplanten Baumaßnahmen aus den Restmitteln der Ortskernsanierung beschlossen. U.a. wurden auch die Erschließung des Festplatzes mit allen Medien (RW, SW, TW und Strom) sowie der Zufahrtsweg (Oberflächenausbau Dorotheenstraße) beschlossen. Im Bau- und Vergabeausschuss am 12.04.2021 sind in diesem Zusammenhang folgenden Vorschläge und Änderungswünsche, mit der Bitte um Beachtung bei der zu formulierten Ausschreibung an die Verwaltung herangetragen worden:

1. Mauer entlang der Dorotheenstraße

- Mauer restaurieren (u.a. etwaige Schadstellen ausbessern, Putz- und Sockelarbeiten) und mit wassergeführter Mauerabdeckung abdecken

2. Grünfläche vor der Mauer (im Straßenbild Dorotheenstraße)

- Grünfläche grundhaft befestigen und mit Rechteckpflaster auspflastern
- in besagte Fläche mögen alle notwendigen Anschlüsse und Entwässerungen für einen Toilettenwagen sichergestellt werden

3. Einebnung / Auffüllen der hinteren Festplatzfläche (ab ca. Hintereingang der Kegelbahn)

- Ziel soll es sein den Festplatz (unter Berücksichtigung der Oberflächenentwässerung) auf ein Höhenniveau zu bringen
- Bei dem geplanten Höhenausgleich sind alle Aspekte der Verkehrssicherheit und einschlägigen Rechtsverordnungen für Umwehrungen / Geländer zu berücksichtigen

4. Nachbarmauer in westliche Richtung

- die Nachbarmauer möge analog Ziffer 1 restauriert werden

Auf Grundlage der v. g. Beschlüsse und Anmerkungen wurde eine Kostenschätzung erarbeitet. **Herr Hesse** teilte mit, dass der Planer Herr Suchanek das günstigste Angebot für den Festplatz abgegeben hat. Die Baukosten inkl. Planungsleistungen liegen bei ca. 155.000 €. 100.000 € stehen aus den Sanierungsmitteln zur Verfügung. Für den hinteren Bereich des Festplatzes wurden ca. 31.000 € angesetzt.

Im Anschluss an die Ausführungen wurde ausführlich über die Höhe der kalkulierten Beträge und die Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen diskutiert. Dabei wurde angesprochen, dass im vergangenen Jahr die Grobkostenschätzung für das Vorhaben bei rd. 100.000 € lag. Um diese Plansumme beibehalten zu können, sollen die genannten Maßnahmen reduziert werden. In diesem Zusammenhang sollen lediglich folgende Arbeiten / Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Grundhafter Ausbau der Erschließungsstraße (Teilabschnitt der Dorotheenstraße) mit beidseitigem Bordstein als Rundbord und Oberflächenbefestigung als bituminöse Tragdeckschicht.
- Herstellung eines Toilettenwagenstellplatzes (seitlich der Erschließungsstraße; an der Mauer zum Festplatz) mit grundhaften Ausbau und Oberflächenbefestigung als Betonsteinpflaster Rechteck grau 8 cm. (Alternativposten: Betonsteinpflaster Rechteck herbstbunt und Rassengittersteine)
- Hausanschlüsse für alle erforderlichen Medien (u.a. Strom, Wasser, Schmutzwasser etc.) sowie die dazugehörigen 2 Kontrollschächte (Festplatz und Stellplatz Toilettenwagen), sowie alle notwendigen Vorrichtungen für Elektrotechnik (u.a. Schaltschrank, Zählersäule etc.)
- Straßenleuchten im Bereich des Festplatzes sollen einen doppelten Lampenkopf erhalten

Nach erstelltem Leistungsverzeichnis sollen Angebote für die Ausführung der Arbeiten eingeholt werden.

Festlegung:

Für die nächste Gemeinderatssitzung ist eine Beschlussvorlage vorzubereiten, oder, falls dies zeitlich nicht umsetzbar ist, die Entscheidung im nächsten Bau- und Vergabeausschuss zu treffen.

- verantwortlich: FD Bau- und Ordnungsverwaltung -

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

**zu 12 Einleitung eines vorhabenbezogenen Bepbauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage
Vorlage: HEL/BV/095/2021**

Ausführungen und Diskussion:

Die Solar Provider Group (SPG) hat sich mit dem Projektvorschlag „AgriVoltaik-Park Helbra“ an die Verwaltung der Verbandsgemeinde gewandt und somit einen Antrag auf die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauleitverfahrens zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Helbra gestellt.

Das Plangebiet umfasst die Teilflächen (zwischen der L160 und dem Wilden Graben) 6/25, 6/26, 6/2, 6/3, 6/29, 6/28, 6/27, 6/10, 6/11, 6/12, 6/16, 6/17, 6/18 und 6/19 der Flur 2 in der Gemarkung Helbra auf einer Größe von ca. 68 ha. Diese Flächen sind gemäß gültigem Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) ausgewiesen.

Wie im Gemeinderat am 20.04.2021 vorgestellt, verfolgt die SPG mit ihrem Projektvorschlag einen neuen Ansatz bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen. U.a. sollen dabei größere Reihenabstände (7–13 m anstatt 2-7 m) gewählt werden, so dass dadurch Raum für landwirtschaftlich Nutzung und die Natur begehalten werden soll.

Mit dem Beschluss werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Darstellung der Fläche im B-Plangebiet als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (Bau NVO), hier: Nutzung erneuerbare Energien - Photovoltaik

- Ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde, der die Übernahme der Kosten der Planung und Erschließung regelt, ist abzuschließen.
- Ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist einzuleiten und vom Vorhabenträger zu führen.

Bezugnehmend auf die Vorstellung des Projektes in der letzten Gemeinderatssitzung am 20.04. und dessen Ziele informierten einige Ausschussmitglieder über ihre Unentschlossenheit hinsichtlich ihres Abstimmungsverhaltens im nächsten Gemeinderat. Sie begründeten dies mit der Aussicht, dass es wohl keine weiteren großen Ansiedlungen im Gewerbegebiet mehr geben wird und somit auch keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden.

Ebenfalls positiv gesehen wird die landwirtschaftliche Nutzung der Zwischenräume. Diese Art der Mischnutzung ist daher für Landwirte attraktiv. Helbra könnte bei positiver Entscheidung davon profitieren und Einnahmen (Steuern, Verkaufserlöse) erzielen. Auch sind einige neue Arbeitsplätze in Aussicht gestellt.

Als Argument gegen das Projekt im beantragten Bereich wurde u. a. genannt, dass durch den Solarpark weitere landwirtschaftliche Fläche verloren geht. Für andere Flächen, z.B. Haldenflächen ist ein Solarpark durchaus geeignet. Vor einer Entscheidung sollte zudem eine Erhebung gemacht werden aus der hervorgeht, wie hoch der Anteil der Energiegewinnung in Helbra ist bzw. wie viel Fläche dafür bereits verwendet wird.

Bezugnehmend auf den Flächenanteil für Energiegewinnung wurde von **Herrn Wischalla** für Gesamtdeutschland ein Satz von über 20 % genannt. Diese landwirtschaftlichen Flächen werden bereits jetzt für den Anbau von Mais, Raps und Co zur Energiegewinnung genutzt. Ein weiterer Anstieg des Prozentsatzes ist abzusehen. Die Bundesregierung strebt 60 % der landwirtschaftlichen Flächen für die Energiegewinnung an. Helbra sollte diesen Irrsinn nicht unterstützen und das Vorhaben ablehnen. Sollte der Gemeinderat dennoch zustimmen, wird eine Bürgerinitiative gegründet. Die Gemeinde darf sich nicht mit schönen Versprechungen „kaufen“ bzw. „überreden“ lassen. Auch die versprochenen Steuereinnahmen sind auf Dauer unsicher, z.B. wenn der Solarpark verkauft wird und der neue Eigentümer seinen Firmensitz in einer anderen Gemeinde hat.

Anhand der Vorgehensweise der Landesregierung zum Baubeitrag II in den vergangenen Jahren wurde verdeutlicht, dass die Kommunen und Verbände sich nicht gegen den Beitrag wehren konnten, auch wenn diese den Beitrag im Sinne ihrer Bürger abgelehnt bzw. nicht beschlossen haben. Das LSA hat gesetzlich verfügt, dass der Beitrag zu erheben ist. Ebenso wurde in der Vergangenheit beim Zusammenschluss der Abwasserzweckverbände, der Schließung kleiner Kläranlagen, dem Bau von überbewerteten Druckleitungen usw. massiver Druck ausgeübt.

Es ist daher anzunehmen, dass auch hier der Druck von oben kommen wird, damit das Ziel der Bundesregierung erreicht werden kann.

Bezüglich des Baubeitrages II wurde angemerkt, dass dieser nur in Sachsen-Anhalt erhoben wird. In allen anderen Bundesländern wurde dieser Beitrag per Gerichtsurteil untersagt und zu Gunsten ihrer Bürger entschieden.

Auf Grund der genannten negativen Argumente schlug **Herr Hesse** vor, auf Verbandsgemeindeebene weiter nach möglichen Alternativflächen zu suchen. Hierzu schreibt der REP eine sog. Alternativflächenprüfung vor. In diesem Zusammenhang wird auf die abgesetzte Beschlussvorlage im letzten Verbandsgemeinderat verwiesen.

Weiterhin erläuterte Herr Hesse, dass in der Verwaltung aktuell ein Kataster erarbeitet wird, in dem Dachflächen (für PV-Anlagen) analysiert werden.

Der Vorschlag einen Planer zu beauftragen war Anlass für weitere Diskussionen hinsichtlich der daraus entstehenden Kosten und des zu erwartenden Nutzen.

Bezüglich des Freiflächenkatasters wurden Bedenken geäußert, dass die Grundstückspreise steigen und die Flächen für die Eigentümer zu Spekulationsobjekten werden.

Die Anfrage, ob die Gemeinde entscheiden kann, welche Flächen für Photovoltaikanlagen bereitgestellt werden können, bejahte **Herr Hesse**. Die Entscheidungshoheit obliegt der Gemeinde, nicht der Verbandsgemeinde. Im Kataster können jedoch Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Herr Wollny verließ um 19.58 Uhr kurzfristig den Sitzungsraum und nahm ab 20.01 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die nachfolgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken der Gemarkung Helbra Flur 2, Flurstücke 6/25, 6/26, 6/2, 6/3, 6/29, 6/28, 6/27, 6/10, 6/11, 6/12, 6/16, 6/17, 6/18 und 6/19.

Die Verwaltung wird beauftragt den Durchführungsvertrag mit dem Investor vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

anwesend	:	6
dafür	:	1
dagegen	:	2
Enthaltung	:	3
Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	:	0

zu 13 Information zum Antrag der AfD-Fraktion auf Überprüfung der Attraktivität, im Hinblick auf die Infrastruktur der Gewerbegebiete Helbra durch die SMG

Ausführungen und Diskussion:

Antrag der AfD-Fraktion und Stellungnahme der SMG lagen dem Ausschuss vor. Darin wird von der SMG hingewiesen, dass die personellen Kapazitäten für solch ein Projekt nicht ausreichen. Gleichzeitig wird vorgeschlagen ein Gutachten erstellen zu lassen; Kosten dafür ca. 30 T€. Von der SMG wird angeboten, hier begleitend mitzuwirken. Dabei könnte auch geprüft werden, ob Fördermittel für das Gutachten beantragt werden können.

Die Stellungnahme der SMG wurde kritisiert und als sinnlos bezeichnet. Vor einiger Zeit wurden die Gemeinden von der SMG gebeten, Hinweise zur Unterstützung oder zu Projekten zu liefern. Diese Antwort der SMG ist einfach nur unpassend.

Seitens der antragstellenden Fraktion wurde festgestellt, dass die SMG ihrem Namen in keinsten Weise gerecht wird. Der Antrag zur Überprüfung des Gewerbegebietes macht für die Gemeinde schon Sinn. Dadurch soll festgestellt werden, ob dem Gewerbegebiet ein Makel anhaftet, der weitere Produktions- bzw. Gewerbeansiedlungen verhindert und wie dieser Makel evtl. abgestellt werden kann. In anderen Städten und Gemeinden gibt es immer wieder Neuansiedlungen in deren Gewerbegebieten, nur in Helbra nicht.

Über mögliche Makel wurde diskutiert. Genannt wurde dabei u. a. die nach 1990 gestartete Kampagne gegen die Einlagerung der „Big Pack“ im Teich 10. Dieses Thema war bundesweit in den Schlagzeilen und hat das Image der Gemeinde dauerhaft geschädigt. Gemeinde und Region wurden als „vergiftet“ und „verseucht“ abgestempelt. Folge dessen ist, dass die Region noch immer als „zu hoch belastet“ gilt.

Im Vergleich mit der Gemeinde Finnentrop wurde weiterhin angesprochen, dass der Gemeinde ein „Zugpferd“ (Großkonzern wie Thyssen, Siemens) fehlt, das weitere Kleinansiedlungen und Zulieferer mitbringt.

Festlegung:

Die Umsetzung des Antrages durch die SMG wird weiter verfolgt.

zu 14 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Folgender Sachverhalt wurde angesprochen:

**1. Geplante Ersatzvornahme durch den Landkreis
- Herr Kampa -**

Die vom Landkreis angedachte Ersatzvornahme zur Genehmigung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sollte von der Gemeinde nicht hingenommen werden. Die Entscheidungshoheit der Gemeinde wird damit ausgehebelt.

Antwort Bürgermeister:

Die Gemeinde ist nicht Eigentümer der für die Photovoltaikanlage beantragten Fläche. Für das Gewerbegebiet gilt derzeit noch der B-Plan von 1992. Dieser ist schnellstmöglich zu ändern.

Festlegung:

Mit dem Investor ist noch einmal Kontakt aufzunehmen und der aktuelle Stand zur beantragten und beschlossenen Photovoltaikanlage mit Änderung des B-Plans zu erfragen. Ggf. ist für den nächsten Gemeinderat eine Beschlussvorlage vorzubereiten.

- verantwortlich: FD Bau- und Ordnungsverwaltung -

Weitere Mitteilungen, Anfragen oder Anregungen lagen nicht vor. Der öffentliche Teil der Sitzung wurde um 20.20 Uhr geschlossen.

zu 22 Bekanntgabe der Beschlussergebnisse des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung

Es waren keine Einwohner anwesend. Beschlüsse wurden im nichtöffentlichen Teil nicht gefasst.

zu 23 Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Die Sitzung wurde um 21.30 Uhr durch den **Vorsitzenden** geschlossen.

gez. Alfred Böttge
Vorsitzender

gez. Diana Retzer
Protokollführer